



sozialbeirat

---

Jahresgutachten 2024

---

## Inhalt

Zentrale Botschaften .....	1
Vorbemerkung .....	2
<b>I. Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2024 .....</b>	<b>3</b>
Aussagekraft der Ergebnisse nach veränderter politischer Lage .....	3
Ökonomische und demografische Annahmen .....	7
Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum bis 2028 .....	9
Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis 2038 .....	13
Gesamtversorgungsniveau für den Rentenzugang .....	17
Notwendigkeit längerfristiger Vorausberechnungen .....	18
<b>II. Stellungnahme zum Alterssicherungsbericht 2024 .....</b>	<b>20</b>
Öffentlich finanzierte Alterssicherungssysteme (Teil A) .....	21
Leistungen aus Alterssicherungssystemen (Teil B) .....	21
Gesamteinkommenssituation (Teil C) .....	23
Verbreitung staatlich geförderter Zusatzvorsorge (Teil D) .....	25
Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus (Teil E) .....	26
Literaturverzeichnis .....	29
Impressum .....	30

## Zentrale Botschaften

---

Die gesetzliche Rentenversicherung ist aktuell finanziell solide aufgestellt. Die derzeitigen politischen Entwicklungen beeinflussen nicht ihre grundsätzliche Funktionsfähigkeit.

---

Die wesentlichen Vorausberechnungen im Rentenversicherungsbericht sollten künftig - anders als in diesem Jahr - sowohl gemäß derzeitiger Rechtslage als auch auf Basis der von der Bundesregierung beschlossenen Vorhaben vorgenommen werden. Dies macht die Auswirkungen geplanter, aber noch nicht verabschiedeter Reformen transparent und erhöht dadurch die Aussagekraft des Berichts.

---

Kürzungen der Bundesmittel an die Rentenversicherung, wie sie auch in diesem Jahr erneut beschlossen wurden, sollten unterbleiben. Bundesmittel sollten regelgebunden geleistet und nicht abhängig von der aktuellen Haushaltslage des Bundes gewährt oder entzogen werden.

---

Der Sozialbeirat bedauert, dass in der laufenden Legislaturperiode weder eine Altersvorsorgepflicht für bislang nicht obligatorisch versicherte Selbstständige eingeführt wurde, noch Lösungen für zentrale Herausforderungen in den Feldern der privaten und der betrieblichen Altersvorsorge sowie der gesetzlichen Rentenversicherung gefunden wurden. Diese Vorhaben sind in der nächsten Legislaturperiode anzugehen.

## Vorbemerkung

Der Sozialbeirat nimmt entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag Stellung zum Rentenversicherungsbericht 2024 (Kapitel I) und zum diesjährigen Alterssicherungsbericht (Kapitel II). Beide Berichte hat die Bundesregierung am 13. November 2024 beschlossen.

Der Sozialbeirat dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die ihn bei der Erstellung dieses Gutachtens unterstützt haben.

## I. Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2024

### Aussagekraft der Ergebnisse nach veränderter politischer Lage

1. Die Ergebnisse des Rentenversicherungsberichts sind nach dem vorzeitigen Ende der bisherigen Regierungskoalition aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP voraussichtlich in wesentlichen Teilen überholt. Die Bundesregierung hatte 2024 eine Reihe gesetzlicher Änderungen mit teils großen Auswirkungen für die Entwicklung der Renten und Rentenfinanzen auf den Weg gebracht. Diese werden im Rentenversicherungsbericht – wie üblich – berücksichtigt. Allerdings wurden sie alle bislang nicht vom Gesetzgeber beschlossen und es ist auch nicht mehr von einer Verabschiedung in dieser Legislaturperiode auszugehen. Hinzu kommt eine durch die veränderte politische Lage erhöhte Unsicherheit über die weitere wirtschaftliche Entwicklung, vor allem am Arbeitsmarkt.

2. Der Sozialbeirat kritisiert, dass der Rentenversicherungsbericht der beschriebenen politischen Lage kaum Rechnung trägt. Er enthält lediglich punktuelle Informationen zur Entwicklung ohne die von der Bundesregierung auf den Weg gebrachten, aber noch nicht vom Gesetzgeber verabschiedeten Vorhaben. Der Sozialbeirat regt an, zukünftig die Auswirkungen von gesetzlichen Änderungen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Rentenversicherungsberichts lediglich von der Bundesregierung, aber noch nicht vom Gesetzgeber beschlossen sind, durch vergleichende Berechnungen zum bisherigen und angestrebten neuen Rechtsstand transparent darzustellen. Die gesetzgebenden Körperschaften, die Adressaten des Rentenversicherungsberichts sind, sollten dem Bericht entnehmen können, welche Auswirkungen die ihnen von der Bundesregierung zur Verabschiedung empfohlenen Gesetzespläne haben. Parallelberechnungen hat es auch in der Vergangenheit schon gegeben: So enthielt beispielsweise der Rentenversicherungsbericht 2021 zwei Varianten des Sicherungsniveaus vor Steuern.<sup>1</sup> In einer Übergangsphase von 1988 bis 1990 wies die Bundesregierung parallel zwei Standardrenten aus.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Ursächlich war eine Revision eines Statistikeffekts der beitragspflichtigen Entgelte, vgl. BMAS (2021).

<sup>2</sup> BMAS (1988, 1989).

3. Insgesamt ist die Aussagekraft des diesjährigen Rentenversicherungsberichts damit stark eingeschränkt. Der Sozialbeirat zeigt in seinem Gutachten an den relevanten Stellen in einem Alternativszenario auf, wie sich nach aktuellem Stand voraussichtlich Beitragssatz und Rentenniveau entwickeln werden.

4. Die Bundesregierung hatte folgende Vorhaben mit Relevanz für die Rentenversicherung auf den Weg gebracht:<sup>3</sup>

- Rentenpaket II, unter anderem mit Haltelinie für das Rentenniveau und Generationenkapital,
- Kürzungen beim Bundeszuschuss,
- rentenpolitische Maßnahmen der Wachstumsinitiative.

5. Das Rentenpaket II sah vor, das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent bis einschließlich der Rentenanpassung zum 1. Juli 2039 zu verlängern (Haltelinie). Ergänzend sah der Gesetzentwurf vor, einen kreditfinanzierten Kapitalstock aufzubauen (Generationenkapital). Dessen Nettoerträge sollten ab 2036 an die Rentenversicherung fließen, um den Anstieg des Beitragssatzes zu dämpfen. Zudem sah der Gesetzentwurf vor, die Mindestrücklage der Rentenversicherung von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben anzuheben, um die Liquidität der Rentenversicherung bei unterjährigen Schwankungen abzusichern.

6. Die Bundesregierung hat in dieser Legislaturperiode insgesamt fünf Gesetzesentwürfe beschlossen, die zu einer Kürzung der Zuschüsse zur Rentenversicherung führen. Drei davon erfolgten nach dem letzten Rentenversicherungsbericht und verändern dadurch die Vorausberechnungen:<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Darüber hinaus berücksichtigt der Rentenversicherungsbericht die Anhebung des rechnerischen Zusatzbeitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung um 0,8 Prozentpunkte auf 2,5 Prozent. Die zwischenzeitlich angekündigte Anhebung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung um 0,2 Prozentpunkte ist dagegen nicht enthalten. Dieser bewirkt, dass die Rentenanpassung im kommenden Jahr um ca. 0,1 Prozentpunkte höher ausfällt, um das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent zu wahren.

<sup>4</sup> Bereits zuvor wurden mit dem Rentenpaket I Sonderzahlungen an die Rentenversicherung in Höhe von jeweils 0,5 Mrd. Euro in den Jahren 2022 bis 2026 gestrichen. Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2023 wurde beschlossen, den Erhöhungsbetrag des zusätzlichen Bundeszuschusses in derselben Zeit um 0,6 Mrd. Euro jährlich zu reduzieren (vgl. Gutachten 2023).

- Mit dem vom Gesetzgeber verabschiedeten Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 erfolgte eine Reduzierung des Erhöhungsbetrags des zusätzlichen Bundeszuschusses in den Jahren 2024 bis 2027 um insgesamt 2,4 Mrd. Euro (0,6 Mrd. Euro jährlich).
- Von der Bundesregierung beschlossen, aber noch nicht vom Gesetzgeber verabschiedet, sind weitere Kürzungen des Bundeszuschusses durch den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2025 von insgesamt 2 Mrd. Euro in den Jahren 2025 bis 2027.<sup>5</sup>
- Ebenfalls noch nicht vom Gesetzgeber verabschiedet ist die von der Bundesregierung beschlossene Änderung der Fortschreibungsregeln der Bundeszuschüsse durch das Rentenpaket II, die zu einer Reduzierung der Bundeszuschüsse um etwa 0,8 Mrd. Euro bis 2027 führen würde.

7. Insgesamt belaufen sich die drei von der Bundesregierung seit dem letzten Rentenversicherungsbericht beschlossenen Kürzungen der Bundesmittel auf 5,2 Mrd. Euro. In diesem Umfang würde die Nachhaltigkeitsrücklage in den nächsten Jahren reduziert mit der Folge, dass der Rentenbeitragssatz früher bzw. in größerem Umfang angehoben werden muss. Der Sozialbeirat wiederholt seine Kritik an diesem beabsichtigten Vorgehen: Bundesmittel sollten der Rentenversicherung regelgebunden geleistet und nicht abhängig von der aktuellen Haushaltslage des Bundes gewährt oder entzogen werden<sup>6</sup>.

8. Die Wachstumsinitiative der Bundesregierung enthielt drei Maßnahmen mit unmittelbarem Einfluss auf die Finanzentwicklung der Rentenversicherung. Um finanzielle Anreize für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach der Regelaltersgrenze zu erhöhen, plante die Bundesregierung, Arbeitgebern die Möglichkeit einzuräumen, die nach geltendem Recht bestehende Beitragszahlungspflicht des Arbeitgeberbeitrags zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung durch eine entsprechend hohe Zahlung an Beschäftigte im Rentenalter zu ersetzen. Der

---

<sup>5</sup> Im Detail ist vorgesehen, den Bundeszuschuss im Jahr 2025 um 1 Mrd. Euro, 2026 um 0,7 Mrd. Euro und im Jahr 2027 um 0,3 Mrd. Euro zu mindern.

<sup>6</sup> Zur Kritik des Sozialbeirats und zur Forderung nach transparenten und nachvollziehbaren Systematisierungen siehe Gutachten 2023, S. 4.

Sozialbeirat weist darauf hin, dass mit der Auszahlung der bisherigen Arbeitgeberbeiträge an die Beschäftigten im Rentenalter Beitragsausfälle in der Rentenversicherung in Höhe von rund 500 Mio. Euro jährlich<sup>7</sup> verbunden sind.<sup>8</sup>

9. Mit einer weiteren Maßnahme sollten neue Anreize für Beschäftigte gesetzt werden, wenn diese über die Regelaltersgrenze hinaus und ohne Rentenbezug trotz Anspruch arbeiten. Diese sollten künftig zwischen zwei Optionen wählen dürfen: Wie bisher sollten sie auch künftig bei einem Rentenzugang nach der Regelaltersgrenze Zuschläge auf ihre monatlichen Rentenzahlungen erhalten können. Alternativ sollten sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Rentenaufschubprämie wählen können. Der Sozialbeirat sieht Einmalauszahlungen von Rentenansprüchen kritisch, weil sie dem Zweck der Rentenversicherung, eine lebenslange Absicherung im Alter zu gewährleisten, widersprechen. Darüber hinaus dürften mit der zusätzlichen Option und der relativ komplexen Regelung der Beratungsbedarf der Versicherten und die Verwaltungskosten der Rentenversicherung steigen. Stattdessen könnten die Auswirkungen eines späteren Renteneintritts auf die individuelle Höhe der Anwartschaften nach geltendem Recht besser bekannt gemacht werden. Ferner führt der Vorschlag zu geminderten Beitragszahlungen für Rentner an die Kranken- und Pflegeversicherungen.

10. Schließlich sah die Wachstumsinitiative die Einführung eines zusätzlichen Freibetrags in der Hinterbliebenenversorgung vor. Dieser sollte ausschließlich für Erwerbseinkommen gelten und auf die Höhe der Geringfügigkeitsgrenze begrenzt sein. Inwieweit dadurch die Erwerbsbeteiligung Hinterbliebener beeinflusst wird, ist unklar. Dies betrifft auch die damit verbundenen finanziellen Folgen. Die Rentenversicherung schätzt die Mehrausgaben auf 500 Mio. Euro jährlich.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Presseseminar der DRV Bund [Presseseminare | Deutsche Rentenversicherung Bund](#) vom 13. und 14. November 2024 in Würzburg.

<sup>8</sup> In der Rentenversicherung können die Beschäftigten zusätzliche Ansprüche erwerben, indem sie sich freiwillig weiterversichern. In diesem Fall müssen sie weiter Beiträge zur Rentenversicherung entrichten. Diese Option soll mit der Änderung bestehen bleiben.

<sup>9</sup> Presseseminar der DRV Bund [Presseseminare | Deutsche Rentenversicherung Bund](#) vom 13. und 14. November 2024 in Würzburg.

11. Der Sozialbeirat kritisiert, dass mit den Maßnahmen der Wachstumsinitiative zu Lasten der Rentenversicherung arbeitsmarktpolitische Ziele verfolgt werden sollten.

12. Die zwischenzeitlich von der Bundesregierung beschlossene Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung um 0,2 Prozentpunkte ist dagegen nicht im Rentenversicherungsbericht berücksichtigt. Sie bewirkt für sich genommen, dass die Rentenanpassung im kommenden Jahr um rund 0,1 Prozentpunkte höher ausfällt als im Rentenversicherungsbericht dargestellt. In diesem Umfang müssen die Renten zusätzlich steigen, um das im kommenden Jahr geltende Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent zu wahren.

13. Bei den im Rentenversicherungsbericht dargestellten Entwicklungen handelt es sich um Ergebnisse aus Vorausberechnungen. Grundlage dieser Berechnungen sind Annahmen über die wirtschaftliche und demografische Entwicklung. Etwaige zukünftige Änderungen der Gesetzeslage bleiben unberücksichtigt. Von daher sind die Vorausberechnungen nicht als Prognose zu verstehen. Sie sollen vielmehr eine Vorstellung künftiger Entwicklungen unter den getroffenen Annahmen vermitteln.

### Ökonomische und demografische Annahmen

14. Die im Rentenversicherungsbericht zugrunde gelegte mittelfristige Lohn- und Beschäftigungsentwicklung basiert auf den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 9. Oktober 2024. Für die längere Frist von 2029 bis 2038 wird – wie in früheren Berichten – auf Grundannahmen zurückgegriffen, die sowohl der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ (2003) als auch der „Kommission Verlässlicher Generationenvertrag“ (2018-2020) zugrunde lagen. Am aktuellen Rand berücksichtigen die Vorausberechnungen die zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen.

15. Der Sozialbeirat hält die getroffenen Annahmen und das Vorgehen grundsätzlich für plausibel. Er weist aber auf die erhöhte Unsicherheit hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung hin, die sich durch die politische Unsicherheit verstärkt. So ging die Bundesregierung bei Vorlage ihrer Eckwerte im Oktober da-

von aus, dass mit den - bislang weitestgehend nicht vom Gesetzgeber beschlossenen - Maßnahmen der Wachstumsinitiative positive konjunkturelle Effekte einhergehen, gerade auf dem Arbeitsmarkt. Hinzu kommt, dass sich der gesamtwirtschaftliche Ausblick auf 2025 zuletzt noch weiter eingetrübt hat. So erwartet der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem am 13. November 2024 übergebenen Jahresgutachten ein deutlich geringeres Wirtschaftswachstum und eine Zunahme der Arbeitslosigkeit.<sup>10</sup> Bei einer ungünstigeren wirtschaftlichen Entwicklung am Arbeitsmarkt wäre die Rentenversicherung bereits kurzfristig negativ über die Einnahmenseite betroffen. Vorübergehend würden die Einnahmeausfälle der Rentenversicherung durch Beiträge auf Lohnersatzleistungen, wie das Arbeitslosengeld, begrenzt.

16. Die Annahmen zur demografischen Entwicklung basieren auf den Ergebnissen der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes (2022). Gegenüber dem letzten Rentenversicherungsbericht haben sich die diesbezüglichen Annahmen nicht verändert. Wie auch in den vergangenen Jahren erfasst der Rentenversicherungsbericht darüber hinaus die tatsächliche Entwicklung am aktuellen Rand: Die Nettozuwanderung fiel 2023 mit rund 660.000 Personen<sup>11</sup> etwas höher aus als zuvor erwartet (+500.000 Personen). Ab 2024 soll die Nettozuwanderung bis 2033 auf jährlich 250.000 Personen zurückgehen und dann auf diesem Niveau bleiben. Dies entspricht den Annahmen im letztjährigen Rentenversicherungsbericht.<sup>12</sup> Die Annahmen zur ferneren Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren gehen davon aus, dass diese bis zum Jahr 2038 für Frauen auf 22,4 Jahre und für Männer auf 19,3 Jahre steigt. Der Sozialbeirat hält die Annahmen zur demografischen Entwicklung grundsätzlich für plausibel. Er weist aber auf die Unsicherheit der demografischen Entwicklung hin, die vor allem aus den Annahmen zum Volumen der Nettozuwanderung resultiert (vgl. hierzu Sozialbeirat 2023, S. 6).

---

<sup>10</sup> Sachverständigenrat (2024).

<sup>11</sup> Statistisches Bundesamt (2024).

<sup>12</sup> Die Angaben basieren auf den Annahmen der zweiten (mittleren) Variante der Bevölkerungsvorausberechnung. Auch für die anderen beiden demografischen Faktoren Geburtenrate und Lebenserwartung wurde auf die zweite Variante zurückgegriffen.

## Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum bis 2028

17. Die mittelfristigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 2024 umfassen dem gesetzlichen Auftrag entsprechend einen fünfjährigen Zeitraum bis 2028.

18. Für 2024 übertreffen laut Rentenversicherungsbericht die Ausgaben die Einnahmen um etwa 2 Mrd. Euro, was aus der Rücklage gedeckt wird. Das Ergebnis fällt um fast 3,5 Mrd. Euro schlechter aus als vor Jahresfrist angenommen; damals wurde ein Überschuss der Einnahmen von knapp 1,5 Mrd. Euro geschätzt. Die Verschlechterung geht maßgeblich darauf zurück, dass die Rentenanpassung 2024 gut 1 Prozentpunkt höher ausfiel, als im letztjährigen Rentenversicherungsbericht erwartet. Für sich genommen sind damit etwa 2 Mrd. Euro höhere Ausgaben verbunden. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber nach Beschluss des Rentenversicherungsberichts 2023 mit dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 die Bundesmittel um 0,6 Mrd. Euro kürzte. Schließlich dürften sich die Beitragseinnahmen etwas ungünstiger entwickeln. Für Ende 2024 wird ein Rücklagenbestand von etwa 43,5 Mrd. Euro oder gut 1,5 Monatsausgaben erwartet. Der Sozialbeirat stellt fest, dass trotz dieser Entwicklung die gesetzliche Rentenversicherung auch in diesem Jahr finanziell solide aufgestellt ist.

19. Allerdings wird sich im Jahr 2025 das Defizit ausweiten. Gemäß Rentenversicherungsbericht könnte es bei etwa 7 Mrd. Euro liegen. Die Rücklage sinkt danach auf gut 37 Mrd. Euro oder 1,25 Monatsausgaben. Zwar steht wegen noch nicht vorliegender Daten die exakte Höhe der Rentenanpassung noch nicht fest. Sie könnte aber nach dem Rentenversicherungsbericht 2024 bei etwa 3,5 Prozent liegen. Welchen Einfluss ein Abweichen von der erwarteten Rentenanpassung auf die Finanzentwicklung hat, zeigte sich insbesondere im laufenden Jahr, in dem die Rentenanpassung um etwa 1 Prozentpunkt höher ausfiel als noch im letzten Rentenversicherungsbericht erwartet.

20. Für die Rentenanpassung 2025 sind zunächst die durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) 2024 relevant. Diese nehmen gemäß zugrundeliegender Wirtschaftsannahmen 2024 um 5,0 Prozent zu. Dämpfen dürfte aber der Korrekturfaktor, mit dem der unterschiedlichen Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte im Verhältnis zu den durchschnittlichen Bruttolöhnen und -gehältern in den

VGR aus 2023 Rechnung getragen wird. Dies liegt vor allem daran, dass die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte durch beitragsfreie Inflationsausgleichsprämien im Jahr 2023 deutlich gebremst wurde. Die für die Rentenanpassung 2024 zunächst maßgeblichen Bruttolöhne und -gehälter nach den VGR sind dadurch 2023 stärker gewachsen als die beitragspflichtigen Entgelte. Weil die Renten letztlich aber den beitragspflichtigen Entgelten der gesetzlich Rentenversicherten folgen, wird diese zunächst erfolgte höhere Anpassung nun in 2025 korrigiert. Die Bundesregierung geht demnach von einem anpassungsdämpfenden Korrekturfaktor von etwa 1,5 Prozentpunkten aus. Der Einfluss der abgabenfreien Inflationsausgleichsprämie wirkt noch bis zur Rentenanpassung 2027 nach. Gemäß Rentenversicherungsbericht steigen in den Jahren 2026 und 2027 die Renten für sich genommen stärker als die VGR-Entgelte des Vorjahres (+0,3 Prozentpunkte 2026 und +1,3 Prozentpunkte 2027).

## Alternativszenario

### *Ergebnisse für 2025 bei Fortbestand des geltenden Rechts*

Die Rentenanpassung und das Sicherungsniveau 2025 sind nicht davon abhängig, ob das Rentenpaket II noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird, denn für die Anpassung 2025 gilt noch die Niveauschutzklausel und damit ein Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent. Allerdings ergäben sich gegenüber dem Rentenversicherungsbericht ohne Verabschiedung des Rentenpakets II sowie des Haushaltbegleitgesetzes 2025 höhere Einnahmen für die Rentenversicherung. Das Defizit würde ohne die Kürzungen beim Bundeszuschuss um 1,2 Mrd. Euro geringer ausfallen und die Rücklage um den Betrag weniger abgebaut. Ob die rentenpolitischen Maßnahmen der Wachstumsinitiative umgesetzt werden, spielt dagegen für die Rentenfinanzen im Jahr 2025 praktisch keine Rolle. Dies geht im Wesentlichen darauf zurück, dass diese Maßnahmen zum Großteil erst nach 2025 in Kraft treten sollten.

### *Auswirkung der Anhebung des Pflegeversicherungsbeitragssatzes*

Nach Abschluss der Berechnungen im Rentenversicherungsbericht hat die Bundesregierung eine Anhebung des Pflegeversicherungsbeitragssatzes zum Jahr 2025 um 0,2 Prozentpunkte beschlossen. Diesem Beschluss muss der Bundesrat noch zustimmen. Aus dieser Anhebung resultiert eine um 0,1 Prozentpunkte höhere Rentenanpassung 2025, um das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent zu wahren.

21. Das Sicherungsniveau vor Steuern ist die relevante Maßgröße für die gesetzlich gewährleistete Sicherung des Rentenniveaus (§ 154 SGB VI) und die Haltelinie beim Rentenniveau (§ 255e SGB VI). Mit der Rentenanpassung im Jahr 2024 kam erstmals die Haltelinie zum Tragen; der aktuelle Rentenwert wurde so angehoben, dass das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent eingehalten wurde (siehe Abbildung 1). Dadurch erfolgen auch die Rentenanpassungen in den Folgejahren für die Dauer der Haltelinie nach dem Mindestsicherungsniveau. Das Sicherungsniveau vor Steuern bliebe dann stabil bei 48 Prozent – wie vom Gesetzgeber intendiert.

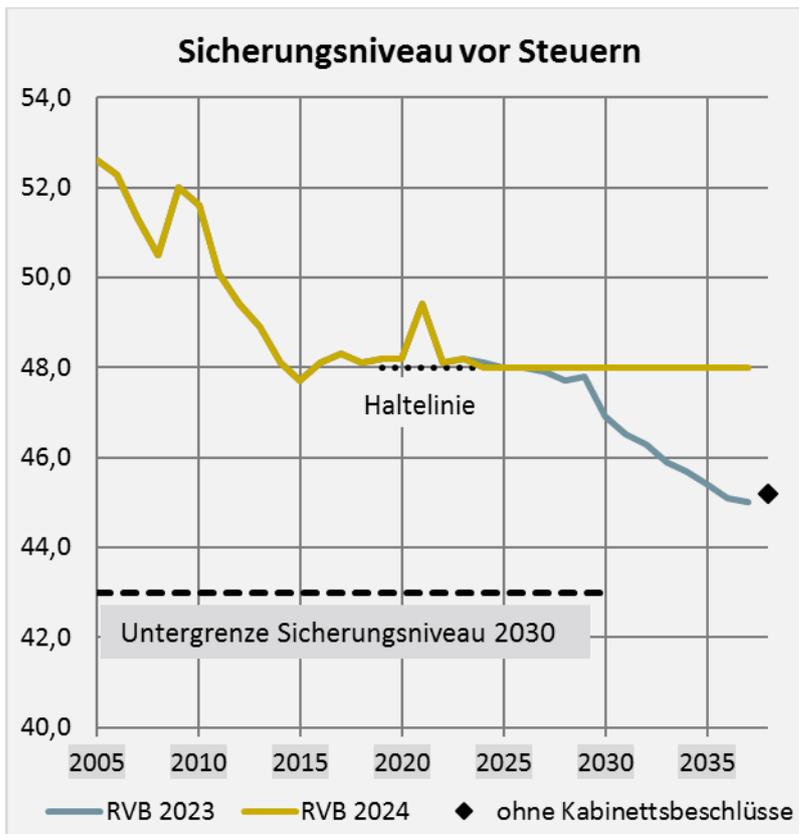


Abbildung 1. Quelle: BMAS (2023), BMAS (2024), eigene Darstellung.

22. Gemäß den Vorausberechnungen stiege in der mittleren Frist der Beitragssatz. Im mittleren Szenario verbliebe er bis zum Ende des Jahres 2026 unverändert bei 18,6 Prozent. Im Jahr 2027 würde er zunächst um 0,3 Prozentpunkte und im Jahr 2028 um 1,0 Prozentpunkt auf dann 19,9 Prozent angehoben. Die Nachhaltigkeitsrücklage würde bis Ende des Jahres 2027 auf ihren angehobenen Mindestwert von 0,3 Monatsausgaben abschmelzen.

### Alternativszenario

#### *Ergebnisse für die mittlere Frist bis 2028 bei Fortbestand des geltenden Rechts*

Ohne die Verabschiedung des Rentenpakets II und weiterer noch offener Gesetzesvorhaben könnte in der mittleren Frist bis 2028 das Sicherungsniveau vor Steuern nach Auslaufen der Niveauschutzklausel ab 2025 schrittweise sinken, insbesondere aufgrund des Einflusses des Nachhaltigkeitsfaktors in der Rentenanpassungsformel, der mit Rentenzugang der geburtenstarken Geburtsjahrgänge dämpfend auf die Rentenanpassungen wirkt. Der Sozialbeirat regt an, wie in früheren Rentenversicherungsberichten üblich, auch weiterhin über die Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors und seiner Komponenten zu informieren, unabhängig davon, ob der Faktor durch eine Verlängerung der Niveauschutzklausel ausgesetzt ist oder nicht.

Die politische Unsicherheit betrifft in der mittleren Frist vor allem die Entwicklung des Beitragssatzes: Ohne die Verabschiedung weiterer Gesetze entfallen zusätzliche Kürzungen der Bundesmittel, die Anhebung der Untergrenze bei der Nachhaltigkeitsrücklage sowie die Verlängerung der Haltelinie von 48 Prozent für das Sicherungsniveau. Insgesamt bleibt der Beitragssatz in diesem Fall bis einschließlich 2027 stabil bei 18,6 Prozent. Im Jahr 2028 steigt er um 1,2 Prozentpunkte auf 19,8 Prozent.

#### *Auswirkung der Anhebung des Pflegeversicherungsbeitragssatzes*

Nach Abschluss der Berechnungen im Rentenversicherungsbericht hat die Bundesregierung eine Anhebung des Pflegeversicherungsbeitragssatzes zum Jahr 2025 um 0,2 Prozentpunkte beschlossen. Diesem Beschluss muss der Bundesrat noch zustimmen. Mit der Anhebung des Pflegeversicherungsbeitragssatzes fällt die Rentenanpassung 2025 um 0,1 Prozentpunkte höher aus. Als Folge der damit verbundenen kumulierten Mehrausgaben steigt der Beitragssatz 2028 um 0,1 Prozentpunkte stärker und damit auf 19,9 Prozent an.

### Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis 2038

23. Die langfristigen Vorausberechnungen bis 2038 enthalten verschiedene Annahmevarianten, um der mit dem längeren Zeitraum verbundenen höheren ökonomischen Unsicherheit Rechnung zu tragen. Jeweils eine pessimistischere und eine optimistischere Variante ergänzen die Lohn- und Beschäftigungsannahmen. Insgesamt liegen so neun Szenarien vor. Sie verdeutlichen modellhaft, wie die Entwicklung der Rentenfinanzen auf die Variationen besonders relevanter wirtschaftlicher Parameter reagieren. Dabei ist gerade vor dem Hintergrund der aktuellen

politischen Unsicherheit zu betonen, dass es sich um Modellrechnungen handelt und die tatsächliche Entwicklung von den zukünftigen gesetzlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen beeinflusst wird und daher abweichen kann.

24. Die langfristigen Vorausberechnungen dienen auch zur Beurteilung der Einhaltung der Beitragssatzobergrenzen bzw. Sicherungsniveauuntergrenzen nach § 154 Abs. 3 SGB VI bis 2030. Maßgeblich ist hierbei die mittlere Variante der Vorausberechnungen.

25. In der mittleren Variante der aktuellen Vorausberechnungen stiege der Beitragssatz ausgehend von 19,9 Prozent im Jahr 2028 auf 20,4 Prozent im Jahr 2030. Der Beitragssatz würde somit deutlich unterhalb der gesetzlichen Beitragssatzobergrenze von 22,0 Prozent bleiben. Auch in allen übrigen dargestellten Varianten stiege der Beitragssatz bis 2030 nicht über 22,0 Prozent. Im weiteren Verlauf nähme der Beitragssatz bis zum Jahr 2038 auf 22,3 Prozent zu.<sup>13</sup> Zum Ende des Vorausberechnungszeitraums 2038 ergäbe sich eine Spannweite von 21,6 Prozent bis 22,9 Prozent.

---

<sup>13</sup> Würde zwar die Niveauschutzklausel für das Sicherungsniveau vor Steuern verlängert, aber das Generationenkapital nicht verabschiedet, läge der Beitragssatz 2038 etwa 0,3 Prozentpunkte höher.

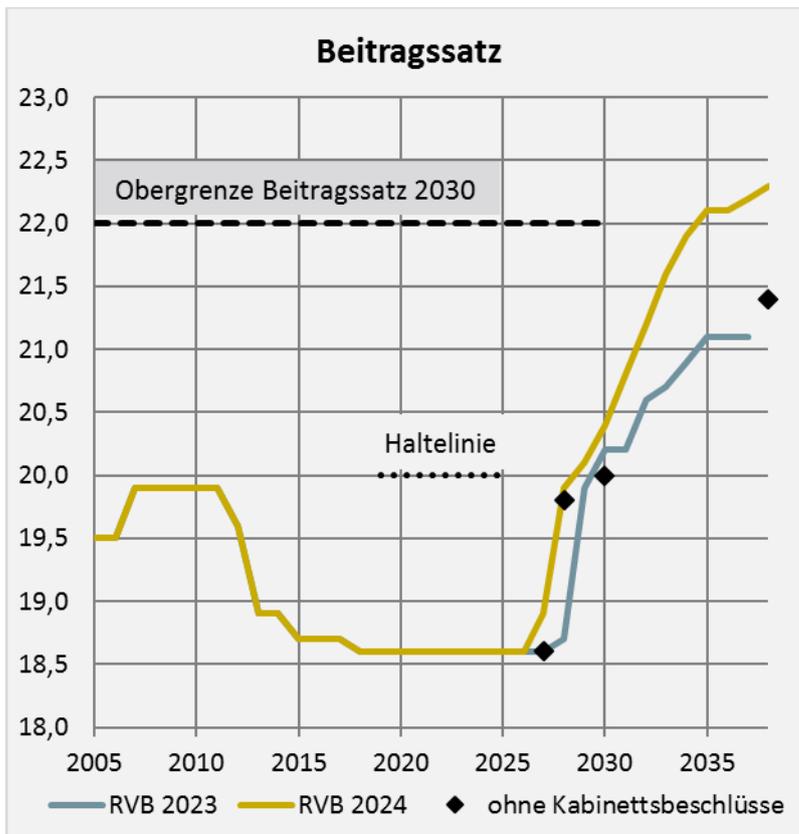


Abbildung 2. Quelle: BMAS (2023), BMAS (2024), eigene Darstellung.

26. Das Sicherungsniveau vor Steuern würde nach 2025 bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums stabil bei 48,0 Prozent bleiben. Im Durchschnitt stiegen die Renten über diesen Zeitraum jährlich um 3,0 Prozent.

### Alternativszenario

#### *Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis 2038 bei Fortbestand des geltenden Rechts*

Nach derzeitigem Rechtsstand werden sowohl das Sicherungsniveau vor Steuern als auch der Beitragssatz niedriger liegen. Das Sicherungsniveau vor Steuern sinkt nach Auslaufen der Haltelinie im Jahr 2025. Bis 2038 geht es auf etwa 45,2 Prozent zurück. Damit wird etwa das Niveau erreicht, das im letzten Rentenversicherungsbericht für das Ende des Vorausberechnungszeitraums ermittelt wurde (Abbildung 1). Die bis 2030 geltende Untergrenze des Sicherungsniveaus von 43,0 Prozent wird eingehalten. Die Renten nehmen bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums damit im Durchschnitt jährlich um 2,6 Prozent zu. Der Beitragssatz steigt ausgehend von 19,8 Prozent im Jahr 2028 auf 21,4 Prozent 2038 (Abbildung 2). Erhöhungen des Beitragssatzes dämpfen im nächsten Jahr die Rentenanpassung gegenüber der maßgeblichen Lohnentwicklung.

27. Die Nachhaltigkeitsrücklage bewegt sich in den vorliegenden Vorausberechnungen ab 2027 und danach durchgängig bis 2038 zum Jahresende jeweils im Bereich ihres mit dem Rentenpaket II geplanten höheren Mindestwerts von 0,3 Monatsausgaben. Der Sozialbeirat befürwortet die Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben. Der Sozialbeirat schließt sich darüber hinaus dem Vorschlag der „Kommission Verlässlicher Generationenvertrag“<sup>14</sup> an, der neben der Anhebung der Mindesthöhe für die Nachhaltigkeitsrücklage auch vorsieht, den Bundeszuschuss an die Rentenversicherung in elf gleichen Raten von Januar bis November auszuzahlen. Beide Maßnahmen tragen dazu bei, dass die Rentenversicherung die Renten stets aus eigenen Mitteln leisten kann und nicht auf Liquiditätshilfen des Bundes angewiesen ist.<sup>15</sup>

---

<sup>14</sup> Der Bericht der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag wurde am 27. März 2020 der Bundesregierung übergeben: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Kommission-Verlaesslicher-Generationenvertrag/kommission-verlaesslicher-generationenvertrag.html>

<sup>15</sup> Gutachten 2023, Rz. 21

28. Die Ergebnisse der Vorausberechnungen haben sich gegenüber dem letzten Rentenversicherungsbericht stark verändert. Dies ist vor allem auf die berücksichtigten Gesetzesvorhaben zurückzuführen, deren Umsetzung allerdings nicht mehr zu erwarten ist (siehe Abbildung 1 und Abbildung 2).

### Gesamtversorgungsniveau für den Rentenzugang

29. Der Rentenversicherungsbericht enthält auch Angaben zu einem Gesamtversorgungsniveau (vor Steuern). Dieses setzt sich aus der Standardrente und einer modellhaft zugrunde gelegten Riester-Rente zusammen.<sup>16</sup>

30. Das so ermittelte Gesamtversorgungsniveau zum Zeitpunkt des Rentenzugangs läge zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2038 bei 55,8 Prozent. Gegenüber dem Jahr 2024 nähme es um 3,8 Prozentpunkte zu. In früheren Berichten hatte das sinkende Rentenniveau dazu geführt, dass das Gesamtversorgungsniveau näherungsweise stabil blieb. Mit dem stabilisierten Rentenniveau würde sich nun das Gesamtversorgungsniveau deutlich erhöhen. Ursächlich ist, dass die unterstellten Riester-Renten von Jahr zu Jahr wachsende Ansparbeträge aufweisen.

---

<sup>16</sup> Die Berechnungen gehen dabei von einer standardisierten Rentenbiografie aus: Über 45 Jahre werden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf Basis des Durchschnittsverdienstes geleistet. Zudem werden Beiträge von 4,0 Prozent der beitragspflichtigen Entgelte (2002 bis 2009 sukzessive ansteigend von 0,5 Prozent auf 4,0 Prozent) zur zusätzlichen Altersvorsorge gezahlt. Der Sparanteil (Beiträge abzüglich 10,0 Prozent Verwaltungskosten) wird mit 4,0 Prozent jährlich verzinst. Um das zwischenzeitliche Niedrigzinsumfeld zu erfassen, wird von 2015 bis 2029 eine Zinsdelle mit niedrigeren Renditen unterstellt. Gegenüber dem letztjährigen Bericht ist diese Zinsdelle unverändert.

### Alternativszenario

#### *Ergebnisse für das Gesamtversorgungsniveau bei Fortbestand des geltenden Rechts*

Bei Fortbestand des geltenden Rechts und damit ohne das Rentenpaket II wird das Sicherungsniveau vor Steuern nach 2025 wieder sinken – ähnlich und in der Tendenz wie im letztjährigen Rentenversicherungsbericht. Damit liegt auch das Gesamtversorgungsniveau niedriger. Bei einem Sicherungsniveau vor Steuern von 45,2 Prozent im Jahr 2038 beträgt das so ermittelte Gesamtversorgungsniveau näherungsweise 53 Prozent und liegt damit rund 1 Prozentpunkt höher als 2024.

31. Der Sozialbeirat hat wiederholt die Darstellung des Gesamtversorgungsniveaus im Rentenversicherungsbericht kritisiert.<sup>17</sup> Die Kritik betrifft die Modellannahmen und die Fokussierung allein auf den Rentenzugang. Mit dem Rentenpaket II hatte die Bundesregierung vorgeschlagen, im Zuge der Stabilisierung des Sicherungsniveaus vor Steuern den Ausweis des Gesamtversorgungsniveaus zu streichen. Der Sozialbeirat plädiert hingegen für eine verbesserte und aussagefähigere Darstellung des Gesamtversorgungsniveaus, unter anderem mit einer Berücksichtigung des Deckungsgrades.

### Notwendigkeit längerfristiger Vorausberechnungen

32. Der Rentenversicherungsbericht enthält Vorausberechnungen für einen Zeitraum von maximal 15 Jahren. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Um insbesondere langfristige Auswirkungen demografischer Annahmen auf die gesetzliche Rentenversicherung abschätzen zu können, ist dieser Zeitraum zu kurz. Hinzu kommt, dass der Zeitraum nur unzureichend die Auswirkungen von Reformen aufzeigen kann, die langfristig die Entwicklung der Kerngrößen der Rentenversicherung beeinflussen, wie beispielsweise beim Rentenpaket II. Um die langfristigen Effekte politischer Maßnahmen möglichst transparent diskutieren zu können, bieten sich Vorausberechnungen mit längeren Zeiträumen an, wie dies beim Tragfä-

---

<sup>17</sup> zuletzt Gutachten 2020, Rz. 28

higkeitsbericht der Bundesregierung oder den Berichten der Europäischen Kommission der Fall ist. Der Sozialbeirat hat aber bereits häufiger auch auf die Grenzen der Verlässlichkeit langfristiger Vorausberechnungen hingewiesen.<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> zuletzt ausführlich im Gutachten 2022, Rz. 26.

## II. Stellungnahme zum Alterssicherungsbericht 2024

33. Der Alterssicherungsbericht 2024 beinhaltet eine breite, sehr detaillierte Bestandsaufnahme des gesamten deutschen Alterssicherungssystems. Für die Einschätzung der Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Einkommenssituation für heutige und künftige Generationen wäre es jedoch hilfreich, nicht nur den aktuellen Stand zu betrachten, sondern auch die Entwicklung der vergangenen Jahre mit einzuschließen. Der Sozialbeirat hat bereits in seinen früheren Gutachten zum Alterssicherungsbericht empfohlen, dass auf relevante Veränderungen der wesentlichen Daten in den Berichten deutlicher hingewiesen werden sollte.<sup>19</sup> Leider ist dieser Hinweis nur an einigen wenigen Stellen aufgegriffen worden.

34. In seinen Anmerkungen zum diesjährigen Alterssicherungsbericht vergleicht der Sozialbeirat deshalb – wo dies angezeigt erscheint – die ausgewiesenen Daten mit jenen des Alterssicherungsberichts 2020.

35. Die Alterssicherungsberichte basieren grundsätzlich auf den Daten des jeweiligen Vorjahres. Die Modellrechnungen zum Gesamtversorgungsniveau erfolgen auf Grundlage des Rentenversicherungsberichts 2024 und den dort getroffenen Annahmen zur wirtschaftlichen und demografischen Entwicklung.

36. Der Alterssicherungsbericht basiert unter anderem auf der Erhebung „Alterssicherung in Deutschland“ (ASiD) aus dem Jahr 2023. Die ASiD bietet eine wichtige Datengrundlage für die sozialwissenschaftliche Forschung und Politikberatung. Die letzten öffentlich verfügbaren Daten stammen allerdings aus dem Jahr 2015, obwohl 2019 eine weitere Erhebung stattgefunden hat. Der Sozialbeirat fordert, dass die ASiD früher zu Forschungszwecken bereitgestellt wird. Dies gilt insbesondere, da der Alterssicherungsbericht kein vollständiges Bild der Alterssicherung in Deutschland darstellen kann. Der Datensatz bietet das Potenzial für die Forschung, die Alterseinkommenssituation deutlich stärker differenziert nach soziodemografischen Merkmalen (zum Beispiel nach Regionen oder nach Migrationshintergrund) zu untersuchen. Der Sozialbeirat fordert einen klaren Zeitplan, der

---

<sup>19</sup> Gutachten 2020, Rz. 34

aufzeigt, wann die ASiD 2019 und die ASiD 2023 für Forschungszwecke zur Verfügung stehen.

### Öffentlich finanzierte Alterssicherungssysteme (Teil A)

37. Der Alterssicherungsbericht 2024 bestätigt die außerordentlich große Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) innerhalb des deutschen Alterssicherungssystems. Sie bleibt mit Abstand die wichtigste Säule gemessen am Volumen und der Anzahl der abgesicherten Personen. Gegenüber dem letzten Alterssicherungsbericht von 2020 hat die Bedeutung der GRV nochmals etwas zugenommen. Die Anzahl der aktiv Versicherten ist 2023 mit fast 40 Mio. Menschen um 1,2 Mio. oder 3,1 Prozent höher als im Ausgangsjahr 2019 des letzten Alterssicherungsberichts. Die Anzahl der 65-jährigen und älteren Leistungsempfänger ist im gleichen Zeitraum ebenfalls gestiegen, allerdings nur um 0,4 Mio. Menschen oder 2,2 Prozent.

38. Die Leistungen variieren angesichts der Spezifika der abgesicherten Berufsgruppen zwischen den jeweiligen Alterssicherungssystemen deutlich. Dies betrifft auch die Darstellungsweise der Leistungen, die teilweise nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen (gesetzliche Rentenversicherung) oder brutto (Beamtenversorgung und andere) ausgewiesen werden. Dadurch sind die Leistungen nur schwer vergleichbar. Der Sozialbeirat schlägt vor, im Teil A für alle Systeme einheitlich Bruttobeträge auszuweisen. Damit würde eine Vergleichbarkeit des Leistungsumfangs der dargestellten Alterssicherungssysteme erreicht. Ein Vergleich auf Nettobasis wäre an dieser Stelle nicht sinnvoll, weil Teil A die Leistungen der Alterssicherungssysteme darstellen soll, nicht aber die Einkommenssituation der Leistungsbeziehenden (siehe hierzu insbesondere Teil C).

### Leistungen aus Alterssicherungssystemen (Teil B)

39. Bezogen auf das Volumen der gezahlten Altersvorsorgeleistungen macht die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) mit 69 Prozent den weitaus größten Teil aus, gefolgt von 19 Prozent für die Beamtenversorgung und 10 Prozent für die Betriebsrenten. Die berufsständischen Versorgungswerke (2 Prozent) und die Alterssicherung der Landwirte (1 Prozent) spielen lediglich eine untergeordnete Rolle. Gegenüber dem letzten Alterssicherungsbericht ist der Anteil der gesetzlichen

Rentenversicherung um 4 Prozentpunkte gesunken: Damals waren es 73 Prozent. Dagegen stieg der Anteil der Beamtenversorgung von 15 Prozent auf 19 Prozent, während derjenige für Betriebsrenten unverändert blieb.

40. In den neuen Bundesländern kommt der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem Anteil von 90 Prozent am Leistungsvolumen eine besonders herausgehobene Bedeutung zu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung überführt wurden. Die Beamtenversorgung weist lediglich einen Anteil von 5 Prozent auf. Auch dieser Sachverhalt unterscheidet sich nicht zum letzten Bericht und ändert sich wegen der langen Übergangszeiträume in Rentensystemen nur sehr langsam (S. 71ff.).

41. Bei den Bruttobeträgen pro Kopf zeigen sich deutliche Unterschiede. In der gesetzlichen Rentenversicherung liegen sie bei durchschnittlich 1.256 Euro pro Monat (S. 74). Die durchschnittlichen Zahlungen aus der Beamtenversorgung sind mit 3.299 Euro mehr als doppelt so hoch. Dies ist der Bifunktionalität, den Spezifika der jeweils abgesicherten Berufsgruppen, aber auch den Strukturmerkmalen beider Sicherungssysteme geschuldet. Ein Element dieser Strukturmerkmale ist, dass viele Leistungsberechtigte in der GRV nur wenige Jahre Beiträge eingezahlt haben und daher nur sehr geringe Renten bekommen – dies senkt den durchschnittlichen Betrag deutlich. Umgekehrt sind in der Beamtenversorgung kurze Anwartschaftszeiten selten. Mit Bifunktionalität ist gemeint, dass die Beamtenversorgung sowohl eine Regelsicherung als auch eine Zusatzversorgung umfassen soll. Für einen Vergleich der Beamtenversorgung mit der Versorgung von Beschäftigten muss also nicht nur die gesetzliche Rentenversicherung, sondern auch die betriebliche Altersversorgung herangezogen werden. In der betrieblichen Altersversorgung liegen die durchschnittlichen Bruttobeträge von Leistungsbeziehenden bei 541 Euro. Auch die berufsständischen Versorgungswerke leisten mit 2.122 Euro im Durchschnitt höhere Bruttobeträge als die gesetzliche Rentenversicherung. Die durchschnittlichen Leistungen der Alterssicherung der Landwirte sind mit 450 Euro aufgrund der spezifischen anderen Leistungsfunktion sehr viel niedriger, da diese nur eine Teilsicherung beinhaltet.

## Gesamteinkommenssituation (Teil C)

42. Die Darstellung der Einkommenssituation im Alter auf Haushaltsebene ermöglicht eine deutlich differenziertere Betrachtung als in Teil B. Durch den Haushaltsbezug werden auch andere Einkommen berücksichtigt. Zudem werden alle Arten der Alterseinkünfte erfasst, zum Beispiel auch die private Altersvorsorge.

43. Die Gesamteinkommen der Haushalte von 65-Jährigen und Älteren haben sich in den vergangenen Jahren günstig entwickelt, wobei sich hier sowohl geschlechterspezifische Unterschiede als auch Unterschiede zwischen den alten und neuen Ländern zeigen. Im Durchschnitt verfügten ältere Paare monatlich über ein Haushaltsnettoeinkommen von 3.759 Euro (alleinstehende Männer: 2.213 Euro, alleinstehende Frauen: 1.858 Euro). In den alten Ländern waren die Einkommen höher als in den neuen Ländern. Dafür waren in den neuen Ländern die Einkommen von alleinstehenden Männern und Frauen gleich hoch. Im Durchschnitt sind seit 2019 reale Zuwächse zu verzeichnen, trotz der in den Jahren 2022 und 2023 außergewöhnlich hohen Preissteigerungsraten. Insgesamt verzeichnen die Haushalte seit 2019 reale Einkommenszuwächse von 8 Prozent.

44. Die günstige Entwicklung der Alterseinkommen geht auch darauf zurück, dass die Erwerbstätigkeit im Alter weiter gestiegen ist. Seit dem letzten Alterssicherungsbericht nahm die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bei 65-Jährigen und Älteren um 184.000 und damit um mehr als die Hälfte auf rund 550.000 im Jahr 2023 zu. Die Bundesregierung plante im Rahmen der Wachstumsinitiative finanzielle Anreize zu Lasten der Rentenversicherung, um die Beschäftigung jenseits der Regelaltersgrenze von aktuell 66 Jahren weiter zu stärken (S. 5f.). Der Sozialbeirat ist sich jedoch einig, dass es nicht Aufgabe der Sozialversicherung ist, Arbeitsanreize zu finanzieren. Inwieweit finanzielle Anreize zu einer verstärkten Beschäftigung Älterer beitragen, ist unklar und sollte wissenschaftlich ausgewertet werden. Die ASiD-Erhebung hat gezeigt, dass finanzielle Gründe unter den Motiven in der Erwerbstätigkeit derzeit eine untergeordnete Rolle spielen. Der am häufigsten genannte Grund, im Alter erwerbstätig zu sein, ist mit 27 Prozent Spaß bei der Arbeit (S. 97f.).

45. Der Alterssicherungsbericht bestätigt, dass die Einkommensungleichheit zwischen den Geschlechtern weiterhin sehr hoch ist. Alleinstehende Männer verfügen über ein persönliches Nettoeinkommen von 2.213 Euro, Frauen dagegen nur von

1.858 Euro (S. 96). Dies entspricht einem Unterschied von 16 Prozent. Wesentlich größer sind die geschlechtsspezifischen Unterschiede, wenn allein die eigenen Alterssicherungsleistungen betrachtet werden. Der Unterschied liegt hier bei 47 Prozent in den alten Ländern und 21 Prozent in den neuen Ländern (S. 94). Diese Lücke schließt sich trotz des Rückgangs in den letzten Jahren nur allmählich – dies liegt daran, dass im Rentenbestand immer die Erwerbsbiografien der Vergangenheit einfließen. Dass sich jedoch die geänderten Erwerbseinkommen durch geänderte Geschlechterrollen und die verbesserten Arbeitsmarkt- und Betreuungsmöglichkeiten langsam auch in der Rente niederschlagen, kann ein Blick auf die Gruppe der 65- bis unter 70-Jährigen zeigen. Bei diesen liegt der Gender Pension Gap noch bei 32 Prozent – 36 Prozent in den alten und 5 Prozent in den neuen Ländern. Der aktuelle Zuwachs der Alterssicherungsleistungen von Frauen übertrifft den Rückgang der Alterssicherungsleistungen von Männern deutlich (S. 94).

46. In allen Fällen ist zu bedenken, dass diese Unterschiede maßgeblich auf die unterschiedlich ausgeübten Berufstätigkeiten und den unterschiedlichen Umfang der Erwerbsbeteiligung (Voll-/Teilzeit, durchgehende bzw. unterbrochene Erwerbsbiografien) zurückzuführen sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die heutigen Alterseinkünfte auf Erwerbsbiografien beruhen, die zum Teil bereits in der Nachkriegszeit begonnen haben. Sie spiegeln damit auch Zeiten wider, in denen Frauen wegen der traditionellen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung – gerade in Westdeutschland – die Sorgearbeit übernommen haben und deutlich weniger erwerbstätig und schlechter entlohnt waren. Verstärkt wurde dies durch die fehlende Kinderbetreuung und mangelnde Chancengleichheit beim beruflichen Aufstieg. Weitere Maßnahmen zur Stärkung der Geschlechtergerechtigkeit bleiben auch im Interesse der eigenständigen, existenzsichernden Alterssicherung von Frauen notwendig.

47. Im Alterssicherungsbericht wird vom Anteil der Beziehenden von Grundsicherung im Alter von lediglich 3,9 Prozent der Kohorte auf die geringe Verbreitung von Altersarmut geschlossen. Dadurch wird das Phänomen der Nichtinanspruchnahme ausgeblendet.<sup>20</sup> Das Ausmaß der Nichtinanspruchnahme sowie ihre Ursa-

---

<sup>20</sup> Vgl. dazu DIW (2019); van Rießen (2024).

chen sind Gegenstand der Armuts- und Reichtumsberichterstattung. Der Sozialbeirat spricht sich dafür aus, diese Erkenntnisse und weitere Indikatoren der Armutsmessung künftig auch im Alterssicherungsbericht zu berücksichtigen.

### Verbreitung staatlich geförderter Zusatzvorsorge (Teil D)

48. Die Zahl an aktiven Betriebsrenten-Anwartschaften ist seit 2020 stabil bzw. leicht gesunken, trotz einer weiter gestiegenen Zahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter (S. 125). Der Anteil an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einer Betriebsrenten-Anwartschaft ist auf 51,9 Prozent gesunken und liegt damit niedriger als 2019 und nur 3 Prozentpunkte höher als im Jahr 2001.

49. Für die Verbreitung der Betriebsrenten sind – wie bereits im Alterssicherungsbericht 2020 ausgewiesen – die Branche, das Einkommen der Beschäftigten sowie die Größe der Betriebe maßgeblich. Weiterhin werden 24 Prozent der Betriebsrenten ausschließlich durch den Arbeitgeber finanziert. Der Anteil der gemeinsam finanzierten Betriebsrenten ist mit 71 Prozent geringfügig höher als 2020. Deutlich ist der Rückgang bei allein arbeitnehmerfinanzierten Betriebsrenten von 20 auf 13 Prozent.<sup>21</sup>

50. Die betriebliche Altersversorgung ist eine wichtige Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung. Gute Betriebsrentensysteme können einen wesentlichen Beitrag zur Absicherung der Beschäftigten im Alter leisten. Die betriebliche Altersversorgung genießt ein hohes Vertrauen und bietet Vorteile für Beschäftigte und Unternehmen. Die kommende Bundesregierung ist gefordert, die Verbreitung von betrieblicher Altersversorgung durch den Abbau von Hemmnissen (rechtlicher und administrativer Natur) sowie durch zusätzliche Anreize für Beschäftigte und Arbeitgeber zu fördern.

51. Die Zahl der Riester-geförderten Altersvorsorgeverträge sinkt seit 2018 kontinuierlich. Ebenso sinkt die Zahl der geförderten Personen, obwohl die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im gleichen Zeitraum gestiegen ist.

---

<sup>21</sup> Mehrfachnennungen waren möglich, daher in Summe über 100 Prozent. Den Angaben liegt zugrunde, dass eine Person mehrere unterschiedlich finanzierte Anwartschaften haben kann.

52. Erstmals enthält der Alterssicherungsbericht auch Daten zu Zahlungen aus den Riester-Verträgen (S. 151ff.). Demnach erhielten im Jahr 2022 etwa 1 Mio. Personen Leistungen aus einer Riester-Rente. Die geringen Zahlen spiegeln die hinter den Erwartungen gebliebene Nutzung der Riester-Förderung wider. Dabei wächst der Bestand allerdings dynamisch: Im Jahr 2022 erhielten knapp 50 Prozent erstmals eine Auszahlung aus einem Riester-Vertrag, darunter auch einmalige Abfindungen von Kleinbetragsrenten. Hintergrund ist, dass Personen mit Riester-Verträgen erst sukzessive ihr jeweiliges Rentenalter erreichen. Allerdings sind bisher auch die Zahlbeträge gering, was unter anderem auf die noch recht kurzen Ansparphasen und die langjährige Niedrigzinsphase zurückzuführen ist.

53. Die seit Jahren rückläufige Tendenz bei der zusätzlichen Altersvorsorge zeigt den Reformbedarf in der privaten und betrieblichen Altersvorsorge. Der Sozialbeirat bedauert, dass in der ablaufenden Legislaturperiode in beiden Bereichen keine Reformen beschlossen worden sind und dringt darauf, dass der Gesetzgeber Maßnahmen ergreift, um das Ziel der Lebensstandardsicherung aus mehreren Säulen zu erreichen. Dabei sollte auch das Ziel der Vereinfachung und Flexibilisierung der Förderstruktur weiterverfolgt werden.

### Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus (Teil E)

54. Der Rentenversicherungsbericht und damit auch der Alterssicherungsbericht gehen in ihren wesentlichen Berechnungen davon aus, dass das vom Bundeskabinett beschlossene Rentenpaket II umgesetzt würde. Dieses schließt die Anpassung nach Mindestsicherungsniveau – die Stabilisierung des Rentenniveaus bei 48 Prozent – ein. Inzwischen ist allerdings nicht mehr von der Verabschiedung des Rentenpakets II auszugehen. Daher sind auch die Ergebnisse der Modellrechnungen zum Gesamtversorgungsniveau nur noch eingeschränkt aussagekräftig.

55. Unabhängig davon zeigen die Modellrechnungen auch im Alterssicherungsbericht 2024, dass das Gesamtversorgungsniveau (netto nach Steuern und Sozialbeiträgen) im Jahr des Rentenbeginns über 70 Prozent liegt und bei stabilem Rentenniveau bis 2038 auf 80 Prozent steigen würde. Dies setzt die Nutzung der staatlich geförderten Systeme der zusätzlichen Altersvorsorge in der vorgesehenen Höhe über das gesamte Erwerbsleben voraus. Der Alterssicherungsbericht 2020 ging hierbei bis 2034 noch von 73,5 Prozent aus. Dies bezieht sich indes nur auf

Personen mit lückenloser Erwerbsbiografie; der Bericht zeigt auf, dass Lücken – etwa aufgrund von Arbeitslosigkeit – das Gesamtsicherungsniveau deutlich schmälern, wenngleich auch hier bis 2038 ein Anstieg erwartet wird (S. 180 f.).

56. Ohne das Rentenpaket II ergibt sich für das Ende des Vorausberechnungszeitraums (2038) ein in etwa 3 Prozentpunkte niedrigeres Gesamtversorgungsniveau.



Berlin, 26. November 2024

Alexander Gunkel  
Vorsitz

Prof. Dr. Constanze Janda  
1. Stellvertretender Vorsitz

Anja Piel  
2. Stellvertretender Vorsitz

## Literaturverzeichnis

- BMAS (2024): Rentenversicherungsbericht (RVB) 2024, Berlin.
- BMAS (2024b): Alterssicherungsbericht (ASB) 2024, Berlin.
- BMAS (2023): Rentenversicherungsbericht (RVB) 2023, Berlin.
- BMAS (2021): Rentenversicherungsbericht (RVB) 2021, Berlin.
- BMAS (1988): Rentenversicherungsbericht (RVB) 1988, Berlin.
- BMAS (1989): Rentenversicherungsbericht (RVB) 1989, Berlin.
- DIW (2019): Starke Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung deutet auf hohe verdeckte Armut, von Buslei, Hermann/Geyer, Johannes/Haan, Peter/Harnisch, Michelle, DIW Wochenbericht 49/2019, Berlin.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2024): Jahresgutachten 2024/2025, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2022): Bevölkerung im Wandel, Annahmen und Ergebnisse der 15. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Dezember 2022.
- Statistisches Bundesamt (2024): Nettozuwanderung 2023 mit 663 000 Personen deutlich gesunken, Pressemitteilung Nr. 247, 27. Juni 2024.
- van Rießen, Anne (2024): Ursachen der Nichtnutzung von monetären und infrastrukturellen sozialpolitischen Leistungen, DIFIS Studie 2024/7, Duisburg/Bremen.

## Impressum

Mitglieder des Sozialbeirats:

Alexander Gunkel

Prof. Dr. Constanze Janda

Anja Piel

Karoline Bauer

Christoph Ehscheid

Prof. Dr. Peter Haan

Prof. Dr. Ute Klammer

Rebecca Liebig

Dr. Christian Pfarr

Aline Rennebeck

Michael Weberink

Jens Dirk Wohlfeil

Geschäftsstelle des Sozialbeirats im  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Referat Gb2  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin  
Telefon: +49 30 18527-0  
Mail: [sozialbeirat@bmas.bund.de](mailto:sozialbeirat@bmas.bund.de)  
[www.sozialbeirat.de](http://www.sozialbeirat.de)